

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer
der Stadt Chemnitz**

(gültig ab 01.10.2006)

Inhalt

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerfreie Veranstaltungen
- § 3 Steuerschuldner und Haftung
- § 4 Meldepflichten
- § 5 Nachweisführung
- § 6 Erhebungsformen
- § 7 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes
- § 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen
- § 9 Steuer nach Einspielergebnis
- § 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 11 Steuerschätzung
- § 12 Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer der Stadt Chemnitz

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) i. V. m. den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 13. September 2006 mit Beschluss Nr. B-265/2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Chemnitz erhebt eine Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandsteuer für die folgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen
2. Veranstaltungen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Einrichtungen

Als Veranstaltungen gelten alle Auftritte, Filmvorführungen, musikalische Darbietungen und ähnliche Unterhaltungen sowie Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellung von Personen und Tanzveranstaltungen.

3. Das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
4. Das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Spielhallen, Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten **nicht** besteht.
5. Das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Chemnitz, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen bei derartigen Spielgeräten besteht.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Pflege des Brauchtums oder die nichtgewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften oder ihrer Organe
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. Veranstaltungen städtischer und der Stadt nachgeordneter Einrichtungen, die im Haushaltsplan der Stadt integriert sind.
5. Veranstaltungen der Tanzschulen mit fest eingeschriebenen Lehrgangsteilnehmern bis zur Beendigung des Lehrganges, Tanzturniere sowie nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen von Tanzsportclubs
6. Billard, Dart, Tischfußball, Musikautomaten, Unterhaltungsgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde, Autos). Unterhaltungsgeräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen zeitlich befristeten Veranstaltungen bereitgehalten werden, einschließlich Zirkus, Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (Krangreifgeräte).
7. Veranstaltungen von Rundfunk- bzw. Fernsehanstalten unabhängig davon, ob es sich um Proben oder Übertragungen oder um sonstige Veranstaltungen handelt.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 bis 5 ist der Halter von Automaten, Apparaten, Geräten und Kabinen (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Ein jeder der Gesamtschuldner kann zur Zahlung der gesamten Vergnügungsteuerforderung herangezogen werden. Wer als Gesamtschuldner herangezogen wird, liegt im Ermessen der Stadt Chemnitz.

§ 4 Meldepflichten

(1) Veranstaltungen i. S. dieser Satzung, die im Stadtgebiet durchgeführt werden, sind der Stadt Chemnitz drei Werktage vor Beginn, spätestens am darauf folgenden Werktag anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Veranstalter und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Falls mehrere Veranstalter beteiligt sind, ist auf der Anmeldung derjenige zu benennen, der als Ansprechpartner für die Stadt Chemnitz und als in erster Linie Steuerpflichtiger fungieren soll.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Steuerschuldner kann die Stadt Chemnitz eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Das Betreiben oder Aufstellen eines der unter § 1 Nr. 4 und 5 benannten Geräte oder Automaten in einer Spielhalle, Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder an einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist drei Werktage vor Beginn anzumelden. Bei unvorbereitetem und nicht vorhersehbarem Bereitstellen ist die Anmeldung an dem auf das Aufstellen folgenden Werktag nachzuholen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist am darauf folgenden Werktag zu melden. Die Abmeldung zum letzten Kalendertag des Monats muss spätestens am 15. des Folgemonats in der Stadt Chemnitz vorliegen. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

(6) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend auch für Filmkabinen und Schauapparate.

§ 5 Nachweisführung

Der Veranstalter hat über die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen einen Nachweis zu führen, der zwei Jahre lang aufzubewahren und der Stadt Chemnitz auf Verlangen vorzulegen ist.

Insbesondere betrifft diese Nachweisführung:

- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 eine Auflistung der Dauer und der Fläche **je Veranstaltung**

22.200

- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 Aufstellbeginn und Aufstellende, Anzahl der Kabinen, bei Räumen mit Schauapparaten mit mehreren Gästeplätzen Zahl der Gäste **je Standort und je Monat**
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 und 5 Aufstellbeginn und Aufstellende **je Standort und je Gerät**. Zusätzlich ist eine **Monatsübersicht** über alle in Chemnitz aufgestellten Apparate und Geräte zu führen. Bei Geräten gemäß § 1 Nr. 5 ist die Zulassungsnummer mit anzugeben.

§ 6 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben für Veranstaltungen

- nach § 1 Nr. 1 bis 4 als Pauschalsteuer nach festen Sätzen,
- nach § 1 Nr. 5 nach dem Spieleinsatz aller Spieler des Gerätes (Einspielergebnis) abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(3) Eine Zusammenfassung aller Veranstaltungen eines Monats lt. § 1 Nr. 1, 2 und 3 am gleichen Veranstaltungsort sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 und 5 für alle Veranstaltungsorte eines Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats kann erfolgen.

§ 7 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Einrichtungen wird die Vergnügungsteuer nach der für die Veranstaltung genutzten Fläche erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Toiletten.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche

a) für Tanzveranstaltungen lt. § 1 Nr. 1, falls nicht § 7 Abs. 4 zutrifft,

0,75 EUR

b) für Veranstaltungen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Einrichtungen lt. § 1 Nr. 2

1,50 EUR

(4) Bei Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr nachts hinausgehen, kommt der Steuersatz von Nachtlokalen § 7 Abs. 3 Buchstabe b zur Anwendung.

(5) Die Stadt Chemnitz kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 4 führt und wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

§ 8

Pauschalsteuer nach festen Sätzen

(1) Für die Bereitstellung von Filmkabinen und Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen beträgt die Steuer

a) bei Bereitstellung von Filmkabinen, je Kabine und für jeden angefangenen Kalendermonat

30 EUR

b) bei Bereitstellung von Schauapparaten in Räumen mit mehreren Gästeplätzen, je Gast

1 EUR

(2) Für das Bereitstellen von Spielgeräten gemäß § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

a) Geräte gemäß § 1 Nr. 4, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind, je Gerät

70 EUR

b) Geräte gemäß § 1 Nr. 4, die an anderen Aufstellorten als unter a) benannt, je Gerät

20 EUR

22.200

- c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort, je technisch selbständiger Spieleinrichtung

400 EUR

§ 9

Steuer nach Einspielergebnis

- (1) Für das Bereitstellen von Spielgeräten gemäß § 1 Nr. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

18 v. H. vom Einspielergebnis gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Anstrich,
mindestens 30 EUR.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht

- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 mit Beginn der Veranstaltung,
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 bis 5 mit Beginn des Kalendermonats des Bereitstellens der Steuergegenstände.

Wird der Steuergegenstand im Laufe eines Kalendermonats bereitgestellt, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn des Bereitstellens.

- (2) Die Abrechnung ist als Steueranmeldung durch den Steuerpflichtigen je Monat auf den von der Stadt Chemnitz bereitgestellten amtlichen Formularen vorzunehmen.

- (3) Fälligkeitstermin des Eingangs der monatlichen Steueranmeldungen und der zugehörigen Einzahlungen ist der 15. Kalendertag des Folgemonats.

- (4) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 sind getrennt abzurechnen die Veranstaltungstage, Veranstaltungsfläche, Veranstaltungsdauer sowie die Veranstaltungsart nach § 1 Nr. 1 oder 2 bzw. die Zuordnung zu den einzelnen Steuersätzen gemäß § 7.

- (5) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 und 5 sind für jeden Aufstellort in Chemnitz auf einem amtlichen Anlagebogen abzurechnen. Auf Verlangen sind der Steueranmeldung Geschäftsunterlagen (z. B. vollständige Zählwerkausdrucke) beizufügen, anhand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

§ 11 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung, so kann die Stadt Chemnitz die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gelten §§ 122 und 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

(1) Beauftragte der Stadt Chemnitz sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, Befragungen durchzuführen und Geschäftsunterlagen einzusehen. §§ 98 und 99 Abs. 1 Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten und andere Personen haben den Beauftragten zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderliche Auskünfte zu erteilen. §§ 90 und 93 Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) entgegen § 4 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger nicht drei Werktage vor Beginn, spätestens am darauf folgenden Werktag, Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 bei der Stadt Chemnitz anmeldet
- b) entgegen § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung als Meldepflichtiger nicht drei Werktage vor Beginn, spätestens am darauf folgenden Werktag, das Bereitstellen eines der unter § 1 Nr. 3, 4 und 5 benannten Geräte der Stadt Chemnitz meldet
- c) entgegen § 5 als Veranstalter nicht über die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen einen Nachweis führt bzw. diesen nicht 2 Jahre lang aufbewahrt oder der Stadt Chemnitz nicht auf Verlangen vorlegt
- d) entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung als Steuerpflichtiger nicht oder nicht vollständig die Steueranmeldung je Monat auf den von der Stadt Chemnitz bereitgestellten amtlichen Formularen vornimmt

22.200

- e) entgegen § 10 Abs. 3 der Satzung nicht bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats die monatliche Steueranmeldung der Veranstaltungen vornimmt und der Stadt Chemnitz vorlegt
- f) entgegen § 12 Abs. 1 der Satzung den Beauftragten der Stadt Chemnitz das Betreten der Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit oder die Durchführung von Befragungen nicht gestattet oder Einsicht in die Geschäftsunterlagen verwehrt
- g) entgegen § 12 Abs. 2 der Satzung als Beteiligter oder andere Person nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000 EUR geahndet werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Ist eine Steuerschuld für Veranstaltungstage und durchgeführte Veranstaltungen im Gültigkeitszeitraum der bisherigen Satzung entstanden, aber noch nicht festgesetzt worden, so ist die Besteuerung nach der zu diesem Datum geltenden Satzung vorzunehmen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungsteuersatzung der Stadt Chemnitz vom 19. Januar 1995 in der Fassung vom 14. September 2006 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer
der Stadt Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	18.01.95	19.01.95	27.01.95	01.02.95	Nr. 02/95	3.
1. Änderung	12.12.01	13.12.01	19.12.01	01.01.02	Nr. 51/01	30.
2. Änderung	13.09.06	15.09.06	20.09.06	rückwirk. 01.01.02	Nr. 38/06	
Satzung	13.09.06	15.09.06	27.09.06	01.10.06	Nr. 39/06	68.